Anlage 01

der Vergabeunterlagen zur Ausschreibung
„Rahmenvereinbarung über die Belieferung diverser Standorte
mit Reinigungs- und Hygienematerial“
der AOK NordWest

BeanS-Nr: 20315

Vertrag zur Erbringung von Leistungen
- Muster -

Los

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 16.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsgegenstand 3
2 Vertragsbestandteile 3
3 Art und Umfang der Leistungen 4
3.1 Art der Leistungen 4
3.2 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers 4
4 Abnahme 4
5 Vergütung 4
5.1 Vergütungsform 4
5.2 Preisanpassung 4
5.3 Rechnungsstellung 5
6 Datenschutz 5
7 Compliance und Antikorruption 6
8 Wettbewerbsinteressen 6
9 (Haftpflicht-)Versicherungen 7
10 Zeiträume, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung 7
10.1 Zeiträume 7
10.2 Inkrafttreten 7
10.3 Laufzeit 7
10.4 Verlängerungsoption 7
10.5 Kündigung 8
10.6 Nachfolgeklausel 8
11 Salvatorische Klausel 8
12 Sonstige Vereinbarungen 9

Zwischen

AOK NordWest
Kopenhagener Str. 1
44269 Dortmund
vertreten durch den stv. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Christoph Vauth

-im Folgenden „Auftraggeberin“ oder „AOK NordWest“ genannt-

und

vertreten durch

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Rahmenvereinbarung über die bestellbezogene Lieferung von Reinigungs-, Hygienematerial und Desinfektionsmittel an ausgewählte Standorte der Auftraggeberin.

☒ Rahmenvereinbarung
☐ Dienstleistungsvertrag

2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben diesem Vertrag zur Erbringung von Leistungen folgende Dokumente:

☒ Ergänzende Vertragsbedingungen der AOK NordWest für die Beauftragung von Leistungen (Anlage 01a)
☐ Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW (Anlage)
☒ Datenschutzbestimmungen (Anlage 01b)
☒ Leistungsbeschreibung nebst Kriterien (Anlage Nr. 02, 02a-02d)
☒ Leistungsverzeichnis (Anlage 04)
☐ Konzept des Auftragnehmers (Anlage)
☒ VOL Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
☐ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (Anlage)
Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge - d. h. dieser Vertrag hat Vorrang vor den Ergänzenden Vertragsbedingungen etc.

3 Art und Umfang der Leistungen

3.1 Art der Leistungen
Der Auftragnehmer erbringt für die Auftraggeberin folgende Leistungen:
☒ Lieferleistungen
☐ Werk- und/oder Dienstleistungen

3.2 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus
☒ der Leistungsbeschreibung nebst Kriterien (Anlage Nr. 02, 02a-02d)
☒ Lieferorte (Anlage 02e)
☒ dem Leistungsverzeichnis (Anlage Nr. 04)
☐ dem Qualitätskonzept (Anlage Nr.)
☐

4 Abnahme

Die Leistungen nach Vertrag gelten mit der Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages durch die Auftraggeberin als abgenommen. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung, ist ausgeschlossen. Nimmt die Auftraggeberin die Leistung nicht ab, teilt sie dem Auftragnehmer die Gründe für die Nichtabnahme mit.

5 Vergütung

5.1 Vergütungsform
☒ Vergütung gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage Nr. 04)

5.2 Preisanpassung

☐ während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
☐ möglich für Tariflohnanpassungen unter folgender Maßgabe:

Auf Verlangen jedes Vertragspartners können die Preise nach der unten aufgeführten Formel angepasst werden, wenn sich der maßgebende Tariflohn der eingesetzten Mitarbeiter ändert.

Eine Preisanpassung muss der Auftraggeberin mindestens zwei Monate vor Eintritt mitgeteilt werden. Eine verspätete Mitteilung zieht einen zeitlichen Versatz der Preisanpassung um den verspäteten Zeitraum nach sich.

$$Kn = K \times (Pa + (P1 + (P1 \times tn/100)))$$

Dabei bedeuten:
Kn: Preis nach Änderung
K: Preis bei Vertragsabschluss bzw. Preis vor Änderung
Pa: Allgemeinkostenanteil (0,15)
P1: Lohnkostenanteil (0,85)
tn: Tarifsteigerung in %

☒ Sonstige Regelung:
Während der 24-monatigen Haupt-Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer grundsätzlich an seine im Leistungsverzeichnis (vgl. Anlage 04) eingetragenen Preise für diesen Zeitraum gebunden.
Eine Anpassung kann ab Vertragsbeginn nach jeweils 12 Monaten unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

1. Grundlage für Anpassungen sind ausschließlich Preisänderungen des Herstellers für die zu Grunde liegenden Artikel.
2. Es liegt innerhalb der letzten zwölf Monate eine Preisänderung von mehr als -3 % bzw. + 3 % vor.
3. Die Obergrenze für eine Preisanpassung beträgt -/+ 5 % je Artikel pro Anpassungszeitraum.
4. Die Preisänderung wird durch ein offizielles Schreiben des Herstellers in (übersetzt) deutscher Sprache belegt und mindestens 3 Wochen vor Ablauf der 12 Monate der Auftraggeberin angezeigt.
5. Die Auftraggeberin prüft den Antrag zur Preisänderung. Dabei steht es ihr zu, weitere Unterlagen zur Preisanpassung einzufordern.
6. Werden die beantragten Preiserhöhungen durch die eingereichten Unterlagen nicht nachgewiesen, kann die Auftraggeberin die Preiserhöhung ablehnen. Der Vertrag wird dann zu den vereinbarten Konditionen mindestens sechs Monate fortgeführt.

5.3 Rechnungsstellung
Die Rechnungsstellung erfolgt
☒ nach Abschluss (erfolgter Lieferung) der jeweiligen Einzelbestellung
☐ in Abschlagszahlungen:
☐ monatlich für die erbrachte Leistung des vorangegangenen Kalendermonats

Die Rechnung senden Sie bitte als PDF-Datei in einfacher Ausfertigung mit allen entsprechenden und prüffähigen Positionen unter dem E-Mail-Betreff „Reinigung-/Hygienematerial_[Adresse der Liegenschaft]“ mit folgender Anschrift:

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.
Büromanagement NN* (ID 100000)
58079 Hagen

an die E-Mail-Adresse Rechnungseingang@nw.aok.de.

In einem kundenindividuellen Feld der Rechnung ist zur eindeutigen Identifizierung dieses Vertrages die Kennung 20315 [Los 1/Los2] zu hinterlegen.

Die folgenden Informationen sind mindestens anzugeben:
• Kundennummer
• Lieferschein-/Auftragsnummer
• Lieferort
• Artikel–Nr. und Artikelbezeichnung
• Liefermenge
• Nettopreise, Nettosumme, Mehrwertsteuer, Bruttosumme, jeweils in EUR

6 Datenschutz

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

- Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz uns zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 EU-DSGVO insbesondere i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für den Auftraggeber gelten würde.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. B, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

☒ Zum Schutze von Sozialdaten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Datenschutzbestimmungen strikt zu beachten. Sie sind als Anlage 01b Vertragsbestandteil.

7 Compliance und Antikorruption

1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusätzlich zu den bereits in den Vertragsdokumenten aufgeführten Bestimmungen die jeweils für sie maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag durch die jeweils andere Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des § 314 BGB sind dabei zu berücksichtigen. Die Auftraggeberin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

a. wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt haben. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

b. wenn der Auftragnehmer nachweislich eine ihre Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen ihren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

8 Wettbewerbsinteressen

☒ Die Zustimmung zur Auftragsdurchführung für Wettbewerber gemäß Ziffer 13 der EVB wird erteilt.
☐ mit folgender Maßgabe:

9 (Haftpflicht-)Versicherungen

Der Auftragnehmer weist spätestens acht (8) Wochen nach Zuschlag der Auftraggeberin nach, dass er über eine Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verfügt, welche
☒ Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro pro Kalenderjahr sowie
☒ Vermögensschäden inklusive Datenschutz in Höhe von 300.000 Euro für das Kalenderjahr abdeckt.

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieses Vertrags und Abwicklung aller Einzelverträge / Einzelabrufe aufrechterhalten. Auf Nachfrage der Auftraggeberin ist dies durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Auftraggeberin nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

10 Zeiträume, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

10.1 Zeiträume

	Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende
Vertragslaufzeit (24 Monate)	01.03.2027	28.02.2029
Erste Vertragsverlängerung von 12 Monaten	01.03.2029	28.02.2030
Zweite Vertragsverlängerung von 12 Monaten	01.03.2030	28.02.2031

10.2 Inkrafttreten
Dieser Vertrag tritt in Kraft
☐ mit Zuschlag
☒ am 01.03.2027

10.3 Laufzeit
Dieser Vertrag
☐ läuft unbefristet (grds. unzulässig bei Rahmenvereinbarungen gemäß § 15 Abs. 4 UVgO bzw. § 21 Abs. 6 VgV).
☒ endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Leistungszeitraums nach Nr. 10.1 am 28.02.2031.
☒ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Erreichen der Höchstmenge von .[=Betrag_je Los] (vgl. Anlage 02)

10.4 Verlängerungsoption
Für den Fall, dass wegen eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabe des Anschlussauftrags nicht spätestens am 31.01.2031 erfolgen kann, verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des auf den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens folgenden Monats, wenn die Auftraggeberin bis zum 31.01.2031 eine entsprechende

Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt, längstens aber bis zum 31.08.2031 oder bei Erreichen der Höchstmenge gem. Ziffer 10.3 Vertrag.

10.5 Kündigung

Dieser Vertrag
☒ kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Leistungszeitraums gekündigt werden.
☒ Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund - ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist - bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- auf Seiten der Auftraggeberin gesetzliche, aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen dem Vertrag die Grundlage entziehen.
- Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen.
- organisatorische Veränderungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die Standortpolitik der AOK NordWest (oder ihres Rechtsnachfolgers) betreffen oder sich der Organisations- und Aufgabenbereich der AOK NordWest (oder ihres Rechtsnachfolgers) durch Gesetz oder andere Organisationsakte erheblich verändert,
- der Auftragnehmer nicht mehr alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt,
- der Auftragnehmer gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen in erheblicher Weise verletzt,
- der Auftragnehmer gegen seine Pflicht verstößt, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich oder tarifvertraglich geschuldeten Mindestlöhne zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer gegen eine der Ziff. 5 dieser Vertragsbedingungen geregelten sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unternehmern verstößt.
- der Auftragnehmer gegen die geltende Schutzklausel gemäß Ziffer 2.3 der EVB verstößt
- gemäß § 2 Abs. 6 TVgG NRW eine schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW durch seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG vorliegen.

10.6 Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der Ausschreibungsgewinner vor vollständiger Leistungserbringung wegen außerordentlicher Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt der Ersatzvornahme vom bisherigen Auftragnehmer zu tragen.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder der Ergänzenden Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag oder in den Ergänzenden Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag oder in den Ergänzenden

Vertragsbedingungen normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

12 Sonstige Vereinbarungen

_____	Dortmund,
Ort, Datum	Ort, Datum
Auftragnehmer	AOK NordWest